

Verein Deutsche Sprache e.V.

"Das weltweite Netzwerk der deutschen Sprache"

Dortmund

Gewinnermittlung
zum
31. Dezember 2024

AMICUS GmbH, Klingenderstraße 18a, 33100 Paderborn
Fon (05251) 1574-0, E-mail: pb@amicus-gmbh.de

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung	2
Rechtliche Verhältnisse	2
Wirtschaftliche Verhältnisse	3
Steuerrechtliche Verhältnisse	3
Buchführung	3
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	4
Vermögensentwicklung	5
Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	7
Vollständigkeitserklärung	11

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des

Verein Deutsche Sprache e.V.

beauftragte uns nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Erstellung der Gewinnermittlung 2024. Die Gewinnermittlung des Vorjahres wurde ebenfalls durch uns erstellt.

Auskünfte wurden uns vom Geschäftsführer des Vereins, Herrn Dr. Holger Klatte, erteilt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Verein Deutsche Sprache e.V.
Sitz:	Dortmund
Rechtsform:	eingetragener Verein
Vereinsregister:	Amtsgericht Dortmund VR 4996
Satzung:	in der Fassung vom 27. Oktober 2008
Anschrift:	Hohes Feld 6 59174 Kamen
Zweck des Vereins:	Förderung und Erhaltung von Deutsch als eigenständige Kultursprache
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Organe des Vereins:	Vorstand Regionalgruppen Delegiertenversammlung
Vertretung:	Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein (im Sinn des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich) nach außen.
Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes:	Prof. Dr. Walter Krämer (Vorsitzender) Prof. Dr. Roland Duhamel (Stv. Vorsitzender) Dr. Walter Terschüren (Schatzmeister)
Geschäftsführer:	Dr. Holger Klatte

Der Verein verfügt über keinen eigenen Grundbesitz; die Geschäftsräume werden von der Stiftung Deutsche Sprache in 59174 Kamen, Hohes Feld 6 zur Verfügung gestellt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2024 mit einem Überschusst von 1.079.385,14 Euro ab (im Vorjahr Verlust 220.827,33 Euro).

Die Erträge betragen im Berichtszeitraum Euro 1.942.787,87 gegenüber dem Vorjahr 2022 (Euro 604.969,92).

In 2024 fielen Personalkosten in Höhe von Euro 411.243,74 gegenüber (Euro 387.714,01) im Vergleichszeitraum 2022 an.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verein Deutsche Sprache e.V. wird steuerlich geführt beim Finanzamt Hamm. Er ist mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 23.10.2023 als gemeinnützig anerkannt (Steuer-Nr. 322/5945/0759).

Die zuletzt durchgeführte Lohnsteuer-Außenprüfung betraf den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.10.2008 und hat zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt.

Die Sozialversicherungsträger haben den Verein zuletzt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 überprüft. Die am 08.07.2024 durchgeführte Prüfung kam in allen Teilbereichen (Gesamtsozialversicherung, Unfallversicherung und Künstlersozialabgabe) zu keinem Mehrergebnis. Weitere Prüfungen gab es bisher noch nicht.

Neben der Gewinnermittlung sind diesem Bericht eine Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung sowie eine Vermögensentwicklung beigefügt.

Der Verein verfolgt das Ziel, die deutsche Sprache als eigenständige Kultursprache zu erhalten und zu fördern. Er widersetzt sich insbesondere der fortschreitenden Anglisierung des Deutschen und der Verdrängung der deutschen Sprache aus immer mehr Bereichen des modernen Lebens. Er will bewirken, dass Deutsch als vollwertige Wissenschaftssprache erhalten bleibt und als Arbeitssprache in internationalen Organisationen den ihm gebührenden Rang erhält.

Buchführung

Die Buchführung wurde im Büro der Mandantin mit dem System VEWA (GRÜN Software AG) erstellt. Wir haben die elektronisch übergebenen Buchungssätze über das Programm Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG ausgewertet und auszugsweise geprüft. Anzeichen für Unregelmäßigkeiten ergaben sich dabei nicht.

Abschlussvermerk

Die Gewinnermittlung wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aus den vorliegenden Informationen abgeleitet. Eine formelle und materielle Prüfung hat nicht stattgefunden.

Paderborn, den 21.05.2025



Steuerberater

Gewinn- und Verlustrechnung 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen ideeller Bereich	2.037.765,50		610.263,39
2. Einnahmen Zweckbetrieb	4.012,38		4.075,01
3. Vermögensverwaltung	<u>98.990,01-</u>		<u>9.368,48-</u>
		<u>1.942.787,87</u>	<u>604.969,92</u>
SUMME EINNAHMEN	1.942.787,87		604.969,92
B. AUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	411.243,74-		387.714,01-
2. Raumkosten	830,13-		5.039,65-
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge	3.770,37-		3.254,56-
4. Werbekosten	81.396,01-		68.834,71-
5. Veranstaltungen	49.521,57-		44.988,45-
6. Reise- und Hotelkosten	35.220,23-		50.817,31-
7. Produktion Zeitung	88.176,48-		82.987,82-
8. Ausgaben ideeler Bereich	126.683,76-		123.865,68-
9. Kosten der Verwaltung	66.560,44-		58.295,06-
Summe Kosten	863.402,73-		825.797,25-
SUMME AUSGABEN	863.402,73-		825.797,25-
GEWINN	1.079.385,14		220.827,33-

Paderborn, 21.05.2025

Dr. Holger Klatte (Geschäftsführer)

Dr. Walter Terschüren (Schatzmeister)

Vermögensentwicklung 01. Januar bis 31. Dezember 2024

	Euro	Euro
Kassenbestand 01.01.2024	676,92	
Bankbestand 01.01.2024	166.973,20	
Genossenschaftsanteile Volksbank	<u>1.269,90</u>	
Summe liquider Mittel		168.920,02
 Beteiligungen (Einlage IFB-Verlag)	4.100,00	
Union Investment Anteile	<u>388.317,21</u>	
Summe gebundener Mittel		392.417,21
 Korrekturposten Gehaltszahlung, Kapitalertragsteuer		-1.700,02
 Summe		559.637,21
Bestandsveränderungen		1.079.385,14
Bestand an liquider und gebundener Mittel am 31.12.2024		<u>1.639.022,35</u>

davon

Kassenbestand	895,96 *
Bankguthaben	473.456,63 **
Genossenschaftsanteil Volksbank	1.305,83
Korrekturposten Gehälter, Kapitalertragsteuer	1.893,85
Union Investment Depot Fonds	370.722,21
Depot Consors Bank	786.647,87
Beteiligung IFB-Verlag	<u>4.100,00</u>
	<u>1.639.022,35</u>

*

Kasse Geschäftsstelle	895,96
-----------------------	--------

**

Paypal	5.086,64
Depotkonto Consorsbank 880260345	369.442,18
Dortmunder Volksbank 248 1662 600	60.030,84
Dortmunder Volksbank 248 1662 601 (Geschäftsbetrieb)	4.347,71
Dortmunder Volksbank 248 1662 602	1.580,90
Dortmunder Volksbank 248 1626 603	32.968,36
Dortmunder Volksbank 248 1626 604	<u>0,00</u>
	<u>473.456,63</u>

Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung 01. Januar bis 31. Dezember 2024

Mittelherkunft	Euro	Euro
Mitgliedsbeiträge	362.462,80	
Spenden	185.466,22	
Spenden aus gerichtlichen Auflagen	2.800,00	
Spenden Verzicht auf Auslagenersatz (siehe Mittelverwendung)	0,00	
Erbschaft	1.456.092,00	
Vermächtnis	10.000,00	
Sonstige Einnahmen	4.012,38	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.783,49	
Zuschüsse	0,00	2.032.616,89

Mittelverwendung

Verlust aus Verkauf Fonds/Wertpapiere	-110.773,50	
Personalkosten	-411.243,74	
Raumkosten (Reinigung und Instandhaltung)	-830,13	
Versicherungen, Beiträge	-3.770,37	
Werbekosten	-60.451,53	
Veranstaltungen	-49.521,57	
Reisekosten	-35.220,23	
Auslagenersatz	-20.944,48	
Auslagenverzicht (Spende)	<u>20.944,48</u>	0,00
Produktion Zeitung	-88.176,48	
Ausgaben ideeller Bereich	-126.683,76	
Kosten der Verwaltung	-66.560,44	
		-953.231,75
Bestandsveränderung der liquiden Mittel		<u>1.079.385,14</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und Steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSCVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen Sofern dieser Beauftragte für der Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz B der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: Vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend vor Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung mündlicher Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung Maßgeblich ist die früher erdende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach §33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.

(3) Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung. Andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung 612 Abs 2 und 632 Abs. 2 BGB.

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmern.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Ort, Datum

(Unterschrift des Mandanten)

Verein Deutsche Sprache e.V.
Hohes Feld 6
59174 Kamen

V O L L S T Ä N D I G K E I T S E R K L Ä R U N G
zum
Bericht auf den 31. Dezember 2024

Hiermit versichere/n ich/wir,

- dass ich/wir der AMICUS Steuerberatungsgesellschaft mbH alle relevanten Informationen für die Aufstellung des Gewinnermittlung/Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2024 zur Verfügung gestellt haben,
- dass alle Geschäftsvorfälle für das Wirtschaftsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2024 erfasst wurden.

Kamen, 21.05.2025

Dr. Holger Klatte